



SATZUNG DER STADT MÜHLHAUSEN/THÜRINGEN

Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich – **Außenbereichssatzung "Hollenbacher Landstraße"** vom 15.06.2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 ff. der Thüriger Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24.04.2017 (GVBl. S.91) sowie des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 01.03.2018 folgende Außenbereichssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Mühlhausen werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:2000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB.

Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 Zulässigkeitsbestimmungen

Vorhaben, welche durch diese Satzung begünstigt werden, müssen sich nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Eine Bebauung der Grundstücke, bei der die Wohngebäude -bezogen auf die Erschließungsstraße- hintereinander angeordnet sind (Bebauung in 2. Reihe), ist unzulässig.

Je Wohngebäude sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

Die Grundstücke dürfen jeweils nur zu maximal 25 % mit baulichen Anlagen überdeckt sein. Dabei sind Nebenanlagen wie Terrassen oder Pools, Garagen, Carports sowie Zufahrten mitzurechnen.

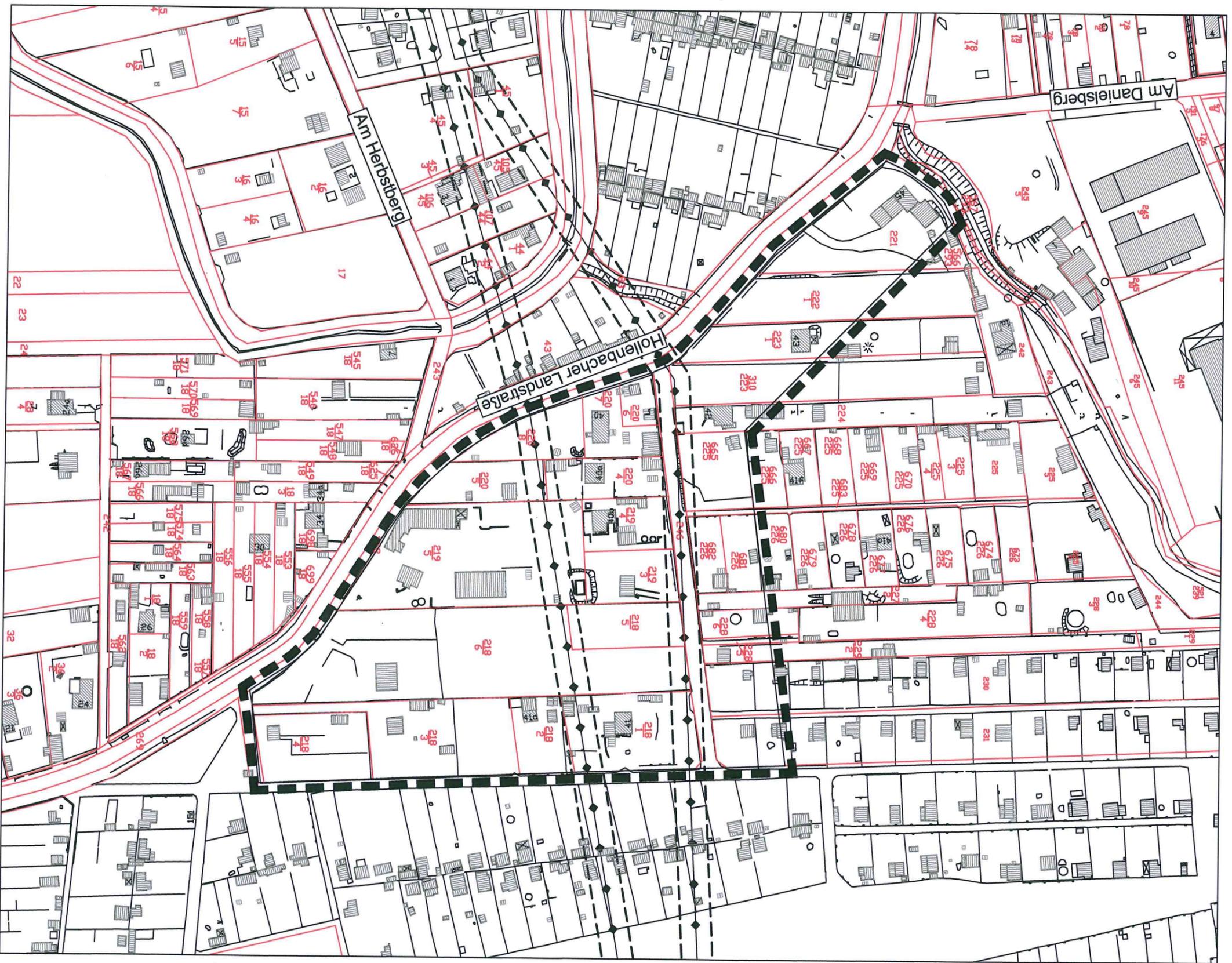
§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 15.06.2018

Dr. Bruns
Oberbürgermeister





Legende

 Geltungsbereich der Satzung
 MS Freileitung
 Schutzabstand



Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat am 20.06.2017 den Entwurf der Außenbereichssatzung für das Gebiet "Hollenbacher Landstraße" und die Begründung dazu gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 4 am 12.07.2017 sowie auf der Homepage der Stadt Mühlhausen bekannt gemacht. Die Unterlagen lagen vom 24.07.2017 bis 01.09.2017 im FD Stadtplanung öffentlich aus. Zusätzlich wurden die Unterlagen in das Internet (Homepage der Stadt Mühlhausen) eingestellt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.06.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat am 01.03.2018 die Außenbereichssatzung "Hollenbacher Landstraße", bestehend aus dem Text und dem Lageplan, beschlossen.

Die Außenbereichssatzung "Hollenbacher Landstraße" ist gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO mit Schreiben vom 23.04.2018 der Kommunalaufsicht vorgelegt worden. Die Stadt hat die Eingangsbestätigung am 03.05.2018 erhalten. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Mühlhausen, den 15.06.2018


Dr. Bruns
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Außenbereichssatzung "Hollenbacher Landstraße" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 5 am 18.07.2018 in Kraft getreten.

Mühlhausen, den 19.7.2018


Dr. Bruns
Oberbürgermeister



Stadt Mühlhausen/Thüringen
Gemarkung Mühlhausen, Flur 13
Maßstab 1:2000

Kartengrundlage: Luftbilddauswertung 2015, teilweise überarbeitet
Die Flurstücksgrenzen wurden digitalisiert und grafisch eingepasst.
Sie tragen keinen amtlichen Charakter und dienen nur zur Übersicht.



Außenbereichssatzung "Hollenbacher Landstraße"
Lageplan und Hinweise / Informationen